

§ 4 ÄndSchnAusbV — Ausbildungsberufsbild

Verordnung über die Berufsausbildung zum Änderungsschneider/zur Änderungsschneiderin
Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen,
6. Beraten von Kunden,
7. Instandhalten von Geräten, Maschinen und Zusatzeinrichtungen,
8. Zurichten von Kleinstücken und Hilfsstoffen,
9. Zurichten von Großstücken und Hilfsstoffen,
10. Ausführen von Näharbeiten,
11. Ändern von Heimtextilien,
12. Ausführen von Bügelarbeiten,
13. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen.

Zitiervorschlag: § 4 ÄndSchnAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/%C3%84ndSchnAusbV/4>